



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Josef, Eugen: Zur Änderung der Rechtsanwaltsordnung

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Zur Änderung der Rechtsanwaltsordnung

Von Eugen Josef (in Freiburg i. Br.)



Am 19. März 1894 erließ der damalige preußische Justizminister von Schelling an die Oberlandesgerichtspräsidenten eine Verfügung, durch die er eine Beschränkung der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft in Aussicht stellte, weil von der durch die Rechtsanwaltsordnung eingeführten unbeschränkten Freizügigkeit der Rechtsanwaltschaft Gefahren für den Anwaltsstand und hiermit zugleich für die gesamte Rechtspflege zu befürchten seien. Von den hierüber befragten Vorständen der preußischen Anwaltskammern haben sich nur vier (Naumburg, Celle, Hamm und Rassel) für die vom Minister in erster Linie vorgeschlagene Einführung einer beschränkten Anzahl ausgesprochen; die weiteren Vorschläge des Ministers regen an, ob nicht die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft von einem mehrjährigen Vorbereitungsdienst als Gerichtsassessor und die Zulassung bei einem Kollegialgericht von einer mehrjährigen Zulassung bei einem Amtsgericht abhängig gemacht werden solle. Ob und welche gesetzgeberische Schritte in der gedachten Richtung zu erwarten sind, steht nach dem Rücktritt des Ministers von Schelling nicht fest; auf jeden Fall handelt es sich um eine für die bürgerliche Rechtspflege außerordentlich wichtige Frage, die auch Wilmowski im zwanzigsten Bande der Zeitschrift für deutschen Zivilprozeß beleuchtet hat.*) Der Umstand, daß sich hier eins der hervorragendsten Mitglieder des deutschen Anwaltsstandes über diese wichtige Frage geäußert hat, rechtfertigt wohl eine nochmalige Erörterung vom entgegengesetzten Standpunkte aus.

Wilmowski verkennt nicht, „daß seit der Geltung der Rechtsanwaltsordnung in die Rechtsanwaltschaft eine große Zahl von Leuten eingedrungen sei, deren Fernbleiben im Interesse des Publikums, der Gerichte und der Rechtsanwälte wünschenswert gewesen wäre,“ und die „wesentlich dazu beigetragen haben, das Ansehen des Anwaltsstandes gegenüber dem Zustande, wie er namentlich in Preußen bis zum Oktober 1879 bestand, herabzudrücken.“

*) Auch als Sonderdruck erschienen (Berlin, Heymann).

Er findet aber den Grund für diese bedenklichen Erscheinungen nicht in der großen Zahl der Anwälte, sondern in dem Mangel an Takt, Standeswürde und juristischer Reife für den Beruf, der bei manchen jüngern Mitgliedern des Anwaltsstandes hervortrete; selbst die strengste Anwendung der ehrengerichtlichen Zucht werde nicht ausreichen, den Mißständen entgegenzuwirken. Dennoch erklärt sich Wilmowski gegen jede Beschränkung der Zahl der bei einem Gericht zuzulassenden Anwälte und gegen jedes staatliche Ernennungsrecht; seine Gründe hierfür sind in Kürze folgende. Jede politische Partei könne der Advokatur als eines Zufluchtsorts bedürfen, der von der Bestimmung einer jeweiligen Behörde unabhängig sei; und die Beseitigung jeder staatlichen Einwirkung auf die Zulassung sei im Interesse der notwendigen Unabhängigkeit der Rechtsanwälte unschätzbar. Ein Grund, der Behörde die Auswahl unter mehreren Bewerbern einzuräumen, liege beim Rechtsanwalt ebensowenig vor wie beim Arzte; der Staat, der dem Anwalt nichts gebe, sondern ihm sein Fortkommen selbst überlasse, habe auch kein Recht, bezüglich des Orts der Niederlassung Bestimmungen zu treffen. Bei Feststellung der Rechtsanwaltsordnung habe man es für selbstverständlich gehalten, jede Beschränkung in der Zahl der Anwälte zu beseitigen; eine zu große Zahl von Anwälten sei weder schädlich, noch könne irgendwie zuverlässig bestimmt werden, mit welcher Zahl von Anwälten dem Bedürfnis des Recht suchenden Publikums genügt würde. Überdies fehle bei Festsetzung einer höchsten Zahl von Anwälten jede Möglichkeit, den Nachwuchs angemessen zu regeln, wenn man nicht zu dem von Wilmowski bekämpften behördlichen Ernennungsrecht zurückkehre.

Diese Gründe können nicht als durchschlagend anerkannt werden. Insbesondere gilt das von der Gleichstellung des Rechtsanwalts mit dem Arzte. Der Arzt dient den Zwecken der Gesundheitspflege der Privaten; die geht den Staat nichts an, der Staat schreibt niemand vor, an wen er sich in Krankheitsfällen zu halten habe, ob an einen geprüften Arzt oder an einen Kurpfuscher, und der Staat hat daher dem Arzt ebensowenig wie irgendeinem Geschäftsmann den Ort der Niederlassung vorzuschreiben. Der Beruf des Rechtsanwalts dagegen steht im Dienste der Rechtspflege, und die ist eine Pflicht ausschließlich des Staats; der Staat verpflichtet und zwingt seine Angehörigen, sich zur Verwirklichung ihres Rechts an Rechtsanwälte zu wenden, folglich hat er ein sehr großes Interesse an dem Fortkommen der einzelnen Anwälte und an der Verfassung des Anwaltsstandes. Der bloße Umstand also, daß der Anwalt sein Einkommen nicht von der „Staatskrippe“ bezieht, sondern sich selbst verdient, nimmt dem Staat nicht die Pflicht, die Niederlassung des Anwalts so zu regeln, wie es das Interesse der Rechtspflege erfordert. Denn Mißstände, die in der Rechtsanwaltschaft bestehen, müssen notwendigerweise auf die Rechtspflege wirken.

Was die politische Unabhängigkeit des Rechtsanwalts betrifft, so ist die

Annahme, daß diese durch eine staatliche Ernennung gefährdet werde, wohl theoretisch richtig; aber die praktische Erfahrung hat dies nicht bestätigt. In Preußen waren die Rechtsanwälte bis 1879, zumal da sie ausnahmslos das Staatsamt eines Notars bekleideten, Beamte, und nach der Rechtsprechung des preußischen Obertribunals enthielt die Teilnahme eines Anwalts an regierungsfeindlichen politischen Bestrebungen eine Verletzung seiner Berufspflichten. Dennoch sind gerade aus dem Anwaltsstande in der preußischen Konfliktzeit (1862 bis 1866) und in den spätern kirchenpolitischen Kämpfen zahlreiche Führer und Organisatoren der Oppositionspartei hervorgegangen, und man hat nicht gehört, daß Anwälte wegen ihrer Beamteneigenschaft ihre freie Überzeugung zu äußern Anstand genommen hätten. Auf dem entgegengesetzten Standpunkt müßte man die Trennung der Rechtsanwaltschaft von dem Staatsamt des Notars als unerläßlich bezeichnen, da die Verbindung der beiden Berufe eine Abhängigkeit der Rechtsanwälte von der Justizverwaltung notwendig mit sich bringt.

Daß man es bei Feststellung der Rechtsanwaltsordnung für selbstverständlich hielt, jede Beschränkung in der Zahl der Anwälte zu unterlassen, will gar nichts sagen, man hielt damals auch die Einführung der „vollen Mündlichkeit“ im Zivilprozeß und die Abschaffung der Berufung in Strafsachen für selbstverständlich, und doch haben sich diese Einrichtungen sehr bald nach ihrer Einführung als verfehlt erwiesen, und man ist im Begriff, sie auf dem Wege der Gesetzgebung zu ändern. Die Strömung, die damals in juristischen Kreisen herrschte, ist uns vielfach heute unverständlich.

Am wenigsten kann der Ansicht Wilmowskis beigestimmt werden, daß eine zu große Anzahl von Rechtsanwälten für die Rechtspflege unschädlich sei. Die preußische Allgemeine Gerichtsordnung von 1795 faßt die Sache anders auf, sie will dafür sorgen, „daß durch eine zu große Vermehrung der Rechtsanwälte und den daraus entstehenden Mangel hinlänglicher Subsistenz zu Erregung und Unterhaltung der Streitsucht unter den Einwohnern, zu Betrügereien und Unterschleifen und zu andern dergleichen unerlaubten Handlungen, wozu Nahrunglosigkeit und Not mannichfaltigen Reiz enthalten, kein Anlaß gegeben werde.“ In der That genügt ein Blick in die Entscheidungen des Ehrengerichtshofs, um zu erkennen, daß Not eine der wichtigsten Triebfedern zum Verbrechen ist, und daß der freien Konkurrenz der „unlautere Wettbewerb“ auf dem Fuße folgt. Thatsächlich kann es doch nicht zweifelhaft sein, daß der Anwalt, dem es der Staat überläßt, unter einer unbeschränkten Anzahl von Konkurrenten sein Brot zu finden, seinen Beruf weniger würdevoll und weniger gewissenhaft ausüben wird, als der, dem der Staat im Interesse der Rechtspflege einen bestimmten Berufskreis zuweist. Giebt man dem Anwalt den schrankenlosen Wettbewerb frei, so muß man auch gefaßt sein, daß alle Schattenseiten des unlauteren Wettbewerbs hervortreten werden zum Nachteil

der Rechtspflege, in deren Dienst der Anwalt steht. Ein unbeschäftigter Arzt kann keinen Schaden anrichten (?); ein unbeschäftigter Anwalt dagegen kann, wie Wilmowski selbst zugiebt, „in der verantwortlichsten, für seine Klienten und Gegner empfindlichsten Weise eine unter Umständen sehr bedenkliche Thätigkeit entwickeln.“ Es giebt kaum einen Beruf, der an das Ehrgefühl des Mannes so große Anforderungen stellt, wie der des Anwalts; denn der Anwalt hat sich in seiner Berufsthätigkeit fortwährend in einem Widerstreit zwischen eignen und fremden Interessen und zwischen fremden Interessen unter einander zu entscheiden.

In den altländischen Provinzen Preußens wurde bis zum Oktober 1879 die Gerichtsbarkeit erster Instanz durch kollegialisch gebildete Kreisgerichte ausgeübt, die in den kleinen Provinzialstädten mit sechs bis zehn, in größern Städten auch mit wesentlich mehr Richtern besetzt waren; an jedem derartigen kleinern Kreisgericht waren zwei bis vier Rechtsanwälte „angestellt.“ Diese Zahl hatte die Justizverwaltung als dem Bedürfnis der Rechtspflege entsprechend festgestellt, und man hat nicht davon gehört, daß ein Teil dieser so angestellten Anwälte wegen mangelnden Bedürfnisses unbeschäftigt gewesen sei, oder daß diese Zahl dem vorhandenen Bedürfnis nicht genügt habe. In der ersten Hälfte der sechziger Jahre wurden zahlreiche neue Anwaltsstellen eingerichtet, weil sich infolge der Vermehrung der Bevölkerung in Preußen die Notwendigkeit der Vermehrung der Anwälte herausstellte. Von einer solchen Vermehrung für die großen Städte, wie sie um die Mitte der siebziger Jahre notwendig gewesen wäre, sah man wohl nur infolge der bevorstehenden Organisationsveränderungen ab. Warum sollte nun nicht die Justizverwaltung auch heute, wie zur Zeit der altpreussischen Gerichtsverfassung, annähernd feststellen können, wie groß im Interesse der Rechtspflege die Anzahl der bei einem Gericht thätigen Anwälte sein müsse? Sollte die Justizverwaltung bei einer unrichtigen Schätzung oder bei verändertem Bedürfnis ihrer Pflicht zu Abänderungen nicht nachkommen, so mag der Minister darüber vor dem ganzen Lande über seine Anschauungen Rechenschaft geben. Wenn z. B., wie Wilmowski meint, von den 500 Anwälten eines Berliner Gerichts etwa ein Drittel wenig oder gar nicht beschäftigt sind, so wird man der Justizverwaltung schwerlich den Vorwurf der Willkür machen können, wenn sie die im Interesse der Rechtspflege notwendige Zahl von Anwälten auf 350 festsetzt und neue Ernennungen ablehnt, solange diese Zahl überschritten ist. Um Willkür zu verhüten, mag man gesetzliche Vorkehrungen treffen, daß etwa die Vermehrung oder Verminderung der Stellen nur auf übereinstimmenden Antrag des Oberlandesgerichts und des Vorstandes der Anwaltskammer oder unter ähnlichen Voraussetzungen erfolgen darf. Maßgebend für die Anstellung als Richter wie als Rechtsanwalt kann nur das Interesse der Rechtspflege sein; wenn aber die Justizverwaltung bei der Anstellung der Richter mit einer freien Machtvoll-

kommenheit betraut ist, warum sollte sie dasselbe Vertrauen nicht hinsichtlich der Anstellung der Anwälte verdienen? zumal da sie doch thatsächlich eine große Einwirkung auf den Anwaltsstand hat, wo die Berufe des Rechtsanwalts und des Notars mit einander verbunden sind; wie oft läßt sich ein Anwalt lediglich in der Hoffnung nieder, bald zum Notar ernannt zu werden! Wilmowski wendet ein, daß früher zu Anwälten sehr oft ältere Richter ernannt wurden, die nicht Lust zum Anwaltsberuf, sondern ganz andre Gründe zur Bewerbung um eine Anwaltsstelle veranlaßten. Aber ist es denn etwa heute vorzugsweise die Neigung zum Anwaltsberuf, die junge Juristen veranlaßt, Anwalt zu werden? Das Bestreben, schnell einen eignen Hausstand zu gründen oder schleunigst einen, wenn auch nur geringen Erwerb zu haben, das Bestreben, seinen Aufenthalt an bestimmten Orten, namentlich in großen Städten zu nehmen, verbunden mit Überschätzung der eignen Fähigkeiten, das ist der Anlaß zu der im Erlaß des Ministers und auch von Wilmowski beklagten Thatsache, daß sich junge Juristen ohne jede Selbstprüfung als Anwälte bei Gerichten jeder Ordnung niederlassen. Der Mißstand, daß ein junger Assessor von ganz mäßigen Fähigkeiten mit Rücksicht auf seine Verwandtschaft oder Bekanntschaft mit Anwälten der ersten Instanz seinen Dienst der Rechtspflege gerade beim Oberlandesgericht widmet, würde aufhören, wenn die Justizverwaltung die Ernennung der Anwälte in der Hand hätte. Freilich würde es dann nicht mehr möglich sein, daß die Advokatur eine Zufluchtsstätte für Richter ist, denen politische Gründe das Verbleiben im Staatsdienst unmöglich gemacht haben; aber bei Feststellung der Grundlagen einer Rechtsanwaltsordnung hat man ausschließlich das Interesse der Staatsangehörigen, die zum Prozeß genötigt sind, also das Interesse der Rechtspflege im Auge zu behalten. Fordert dieses eine geschlossene Advokatur, so können politische Rücksichten niemals in Betracht kommen. Das Interesse der Rechtspflege wird aber von einer verantwortlichen obersten Staatsbehörde stets besser wahrgenommen werden, als von dem guten Willen des Einzelnen. Daß auch das staatliche Ernennungsrecht Nachteile haben kann, daß vielleicht unverdiente Zurücksetzungen oder Bevorzugungen vorkommen werden, ist nicht zu bezweifeln. Doch ist wohl der Schluß nicht gewagt, daß das staatliche Ernennungsrecht auch heute dieselben Folgen haben wird, die es bis 1879 in Preußen hatte. Darnach würden also — um auch hier Wilmowskis eigne Worte zu gebrauchen — nicht mehr in den Anwaltsstand Leute eindringen, „deren Fernbleiben im Interesse des Publikums, der Gerichte und der Rechtsanwälte wünschenswert gewesen wäre“; es würden nicht „ganz junge Juristen, sondern nur erfahrene Männer zu Anwaltsstellen gelangen“; „Fälle mangelnden Anstands, egoistischer Rücksichtslosigkeit und anstandswidrige Versuche, sich um Erwerbung von Praxis zu bemühen,“ würden selten werden, und die Richter würden nicht mehr die Anwälte „als eine untergeordnete, durchschnittlich zum Schlechten geneigte,

präsumtiv unwahrhaftige Klasse von Menschen ansehen." Alle diese von Wil-mowski anschaulich geschilderten Mißstände würden aufhören.

Einen Scheingrund, der oft zur Verteidigung der freien Advokatur vor-gebracht wird, läßt übrigens Wil-mowski unerwähnt. Man sagt vielfach, daß durch die freie Advokatur der Rechtsuchende die Auswahl unter einer größern Anzahl von Anwälten habe, und daß das ein Vorteil für die Rechtspflege sei. Die Irrigkeit dieser Annahme ergibt sich für die Hauptthätigkeit des Anwalts, also für den Zivilprozeß sofort, wenn man sich die Folgen der Lokalisierung der Anwaltschaft vergegenwärtigt. Wer früher einen Prozeß bei den ost-preußischen Landgerichten zu Braunsberg oder Lyck zu führen hatte, der konnte sich als Prozeßbevollmächtigten einen der etwa tausend Anwälte aussuchen, die es damals in Preußen gab. Heute muß sich insolge der durch die Zivil-prozeßordnung eingeführten Lokalisierung ein Bürger von Berlin oder Münster gerade an einen der vier oder fünf Anwälte wenden, die bei dem genannten ostpreußischen Prozeßgericht zugelassen sind; kein anderer Anwalt kann die Stelle des Prozeßbevollmächtigten übernehmen. Mit andern Worten: die etwaigen günstigen Folgen der Freizügigkeit werden durch die Lokalisierung der Anwalt-schaft aufgehoben! Es ist ein merkwürdiger Widerspruch, daß von zwei zu gleicher Zeit in Kraft tretenden Gesetzen das eine eine unbeschränkte Anzahl von Anwälten ermöglicht, das andre aber dem Rechtsuchenden die größte Beschränkung in der Wahl seines Vertreters auflegt, das eine eine unbe-schränkte Freizügigkeit der Anwaltschaft einführt, das andre aber dem Anwalt verbietet, Arbeit überall da anzunehmen, wo sie ihm angeboten wird. Sene Lokalisierung mag ja geboten sein insolge der Grundsätze der Mündlichkeit und des Parteibetriebes im Zivilprozeß.



Die Lage des Handwerks



ie Grenzboten haben wiederholt hervorgehoben, daß die seit Jahr-zehnten übliche Methode der Agitatoren, die Not „des Hand-werks“ und „der Landwirtschaft“ zu beklagen, ein wahres Un-glück ist, weil darüber die Untersuchung versäumt wird, welche Handwerker und welche Landwirte eigentlich Not leiden, und worin eigentlich ihre Not besteht. Der Verein für Sozialpolitik hat sich der Mühe dieser Untersuchung in Beziehung auf die Landwirtschaft schon vor zehn